



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 25. Oktober 2011
GZ 301.015/005-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufs- ausbildungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 3. Oktober 2011, GZ BMWFJ-33.550/0012-I/4/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten als Ziel der Novelle fest, dass „Drop-Outs“ im Rahmen der betrieblichen Lehrausbildung vermieden und die Ausbildungsbeteiligung in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen erhöht werden sollen.

Der Rechnungshof begrüßt die in § 19c Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen Förderungszwecke der Verbesserung der Berufsorientierung von Lehrlingen und verweist diesbezüglich auf seinen Bericht „Qualität und Effizienz des Berufsschulwesens“, Reihe Bund 2009/6. In den TZ 4 und 5 dieses Berichts empfahl der Rechnungshof, die Berufsorientierung zu verstärken, um eine fundierte Ausbildungsentscheidung am Ende der Schulpflicht zu ermöglichen, sowie im Gegenstand Berufsorientierung vermehrt auf die Vielfalt von Berufsfeldern hinzuweisen. Der Rechnungshof erachtet daher die genannten Förderungszwecke als geeignet, zu einer Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlungen beizutragen.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Erläuterungen ohne weiteren Hinweis lediglich ausführen, dass die „*durch gesetzlich festgelegte Mittel aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds vorgegebenen Gesamtausgaben*“ nicht erhöht würden



GZ 301.015/005-5A4/11

Seite 2 / 2

und - nach derzeit vorliegenden Schätzungen für das Jahr 2012 - rund 11,5 Mill. EUR für neue Beihilfen und zum Aufbau entsprechender Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stehen werden.

Da sich dieser Betrag in der derzeit geltenden Fassung des § 13e Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetz (Beiträge zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher) nicht findet und die Erläuterungen auch keine weiteren Angaben zu den finanziellen Auswirkungen enthalten, entsprechen die Erläuterungen daher nicht dem § 14 BHG sowie den gemäß Abs. 5 der genannten Bestimmung erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: